

Gemäß § 103 (1) der BauO für das Land NW (BauO NW) in der Fassung vom 27. Januar 1970 (GV. NW 1970 S. 96) geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1976 (GV. NW 1976 S. 264 SSV. NW 232) in Verbindung mit § 4 der ersten Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der dritten Verordnung zur Änderung der ersten Verordnung vom 21. April 1970 (GV. NW 1970 S. 299) hat der Rat der Stadt Soest am 22. Oktober 1980 die nachfolgenden Gestaltungsvorschriften für den Bebauungsplan Nr. 56/2 als Satzung beschlossen.

Bürgermeister: *W. Kipp*
Ratsmitglied: *W. Kipp*
Stadtdirektor: *W. Kipp*

Gestaltungsvorschriften gem. § 103 (1) BauO NW

- Für die nummerierten Baugrundstücke 1-6 entlang der Märkischen Straße muß die Dachneigung 45 - 55 Grad mit einem Drempeel bis 80 cm Höhe betragen.
- Für die nummerierten Baugrundstücke von 7-38 muß die Dachneigung zwischen 35 - 38 Grad gehalten werden. Ein Drempeel bis 80 cm Höhe ist zulässig.
- Für die nummerierten Baugrundstücke Nr. 39-52 muß die Dachneigung zwischen 20 - 30 Grad gehalten werden. Ein Drempeel bis 0,50 m Höhe ist zulässig.
- Mauern als Einfriedigungen sind nicht zulässig.

Die am 18. Dezember 1979 als Satzung beschlossenen Gestaltungsvorschriften werden hierdurch ersetzt.

Die Gestaltungsvorschriften zu diesem Bebauungsplan sind gem. § 103 (1) BauO NW mit Verfügung vom **10.11.80** Az. **63-500-48/80** genehmigt worden.

Soest, den **10. Nov. 80**
Der Oberkreisdirektor *W. Kipp* Im Auftrag

ANSCHLUSS BEBAUUNGSPLAN NR. 24 (ÄNDERUNGSBLATT NR. 1)

FL 25

An der
Chaussee

ANSCHLUSS BEBAUUNGSPLAN NR. 45

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56/2 gem. § 2 (1) BauO NW vom 18. 8. 1976 (BGBL I S. 2256) durch den Rat der Stadt Soest am 19. 6. 1979 beschlossen.

Bürgermeister: *W. Kipp*
Ratsmitglied: *W. Kipp*
Stadtdirektor: *W. Kipp*

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 2 a (6) BauO NW für die Dauer eines Monats ab 11.7.79 bis einschließlich 13.8.1979 öffentlich ausgestellt.
Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 28.6.79 Ortsüblich bekannt gemacht worden.

Soest, den **16. 8. 1979**
Stadtdirektor *W. Kipp*

ANSCHLUSS BEBAUUNGSPLAN NR. 75

Gem. § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GV NW 1975 S. 91) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV NW 1978 S. 290) SSV NW 2023) und § 10 des BauO NW in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBL I S. 2256) hat der Rat der Stadt Soest am 18. 12. 79 den Bebauungsplan Nr. 56/2 als Satzung beschlossen.

Der Planungsrechtliche Teil dieses Bebauungsplanes ist gem. § 103 (1) BauO NW mit Verfügung vom 10.11.1980 Az. 63-500-48/80 genehmigt worden.

Soest, den **10. 4. 1980**
Der Oberkreisdirektor *W. Kipp* Im Auftrag

STADT SOEST BEBAUUNGSPLAN NR. 56/2 M. 1:1000

SIEHE ÄNDERUNGSBLATT
NR. 2

PRAEBEL

AUFGRUND DES § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER NEUFASSUNG VOM 19. DEZEMBER 1974 (GV NW 1975 S. 91) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 11. JULI 1978 (GV NW 1978 S. 290 SSV NW 2023)

§ 2 UND § 10 DES BUNDEBAUGESETZES (BBAU) IN DER NEUFASSUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBL I S. 2256) IN VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZ) IN DER NEUFASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 1. SEPTEMBER 1977 (BGBL I S. 1783)

§ 103 (1) DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER NEUFASSUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBL I S. 2256) IN VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZ) IN DER NEUFASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 1. SEPTEMBER 1977 (BGBL I S. 1783)

HAT DER RAT DER STADT SOEST IN DER SITZUNG AM **18. 12. 1979** DIE PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN DIESER BEBAUUNGSPLANES GEM. § 10 BAUO NW MIT VERORDNUNG VOM 10. 11. 1980 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

A. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) UND (7) BAUO

1. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 9 (7) BAUO

2. ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN GEM. § 9 (1) BAUO UND VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES, SOWEIT DIES NICHT SCHON DURCH DIE FARBBEZEICHNUNG, Z. B. DIE GRÜNFLÄCHENBEZEICHNUNG, (D. H. AUCH DIE GRÜN- UND GRÜNLÄCHENBEZEICHNUNGEN) ABGEGRENZT UND ABGEGRENZT UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN - DIESE ABGRENZUNGEN GELTEN AUCH FÜR DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN -

W A

ALGEMEINES WOHNGEBIET GEM. § 4 BAUO NW

1. WOHNGEBÄUDE

2. DIE DER VERSORGUNG DES GEBIETES DIENENDEN LÄDEN, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE NICHT STÖRENDE HANDWERKSBEREIBE

3. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE UND GESUNDHEITLICHE ZWECKE

4. DIE GEM. § 4 (3) BAUO NW GENANNTEN AUSNAHMEN

1. BETRIEBE DES BEHEBERGUNGSGEWERBES

2. SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEBÄUDE

3. ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN SOWIE FÜR SPORTLICHE ZWECKE

4. GARTENBAUBETRIEBE

5. TANKSTELLEN

6. STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG ALS ZUBEHÖR ZU KLEINSIEDLUNGEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHEN NERDENVERSTELLEN

WERDEN GEM. § 1 (6) BAUO NW IN DIESEM PLANGEBIET ALS NICHT ZULÄSSIG ERKLÄRT.

GEWÄSS § 4 (4) BAUO NW DÜRFEN WOHNGEBÄUDE NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUMEN HABEN

GE (g)

GEWERBEGEBIETE MIT EINGESCHRÄNKTER NUTZUNG GEM. § 8 BAUO NW IN VERBINDUNG MIT § 1 (4) BAUO NW

ZULÄSSIG SIND:

1. GEWERBETRIEBE DIE NACH DER ABSTANDSLISTE (ANHANG ZUM RD. ERL. DES MINISTERS FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES NW - III B1 - 8804.25 - V. 25. 7. 1974) UNTER LFD. NR. 176 UND 176-211 AUFGEFÜHRT SIND. (BETRIEBSARTEN)

LFD. NR. BETRIEBSART:

172. MILCHVERWERTUNGSANLAGEN

176. MASCHINENFABRIKEN (KLEINBETRIEBE)

177. ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON KUNSTSTOFF ODER ANDEREN NICHTMETALLISCHEN WERKSTOFFEN

179. KRAFTFAHRZEUGFABRIKEN

180. ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON SCHNEIDWAREN UND BESTECKEN SOWIE WERKZEUGEN (OHNE HAMMERWERKE)

181. ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON MOBELN, KISTEN UND PALETEN AUS HOLZ UND SONSTIGEN HOLZWAREN AUSSER POLSTERSTELLEN UND POLSTERMOBELN

182. ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON BÜRSTENWAREN

183. TISCHLEREIEN UND SCHREINEREIEN

184. FABRIKEN ZUR HERSTELLUNG VON LEDEWAREN, KOFFERN UND TASCHEN, MOBELPOLSTEREIER, HANDSCHUHMACHEREIEN UND SCHUHFABRIKEN

185. BETRIEBE ZUR HERSTELLUNG VON FERTIGGERICHTEN

186. BAUHÖFE

187. ZIMMERER

188. GERÄTBAUBETRIEBE

189. TAXIUNTERNEHMEN MIT EIGENER FAHRZEUGWARTUNG

190. ANLAGEN ZUR KRAFTFAHRZEUGÜBERWACHUNG

191. FERNSEH- UND RUNDFUNKGERÄTEBAU, FEINMECHANISCHE BETRIEBE, TELEFON- UND TELEGRAPHENGERÄTEBAU, ELEKTRO-, ELEKTRONISCHE UND FEINMECHANISCHE INDUSTRIE

192. ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON KABELN UNTER VERWENDUNG VON KUNSTSTOFF

2. GESCHÄFTS-, BÜRO- UND VERWALTUNGSBÄUDE

3. TANKSTELLEN

4. DIE GEM. § 8 (3) BAUO NW GENANNTEN AUSNAHMEN

1. WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- O. BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER

2. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE

WERDEN GEM. § 1 (6) BAUO NW IN DIESEM PLANGEBIET ALS ZULÄSSIG ERKLÄRT.

AN DEN SÜDLICHEN BAUGRENZEN DER DEM GEWERBEGEBIET ZUNÄCHST- GELIEGENEN GEPLANTEN WOHNBAUUNGEN ZWISCHEN LÄNGER GRABEN UND MÄRKISCHE STRASSE DARF DER VON DEM GEWERBEGEBIET VERURSACHTE SCHALLPEAKEL DEN PLANUNGSRICHTWERT VON 55 DB (A) IM TAG UND ABEND (A) IN DER NACHT NICHT ÜBERSCHREITEN.

AN DEN SÜDLICHEN BAUGRENZEN DER DEM GEWERBEGEBIET ZUNÄCHST- GELIEGENEN GEPLANTEN WOHNBAUUNGEN ZWISCHEN LÄNGER GRABEN UND MÄRKISCHE STRASSE DARF DER VON DEM GEWERBEGEBIET VERURSACHTE SCHALLPEAKEL DEN PLANUNGSRICHTWERT VON 55 DB (A) IM TAG UND ABEND (A) IN DER NACHT NICHT ÜBERSCHREITEN.

GE (b)

GEWERBEGEBIETE MIT EINGESCHRÄNKTER NUTZUNG GEM. § 8 BAUO NW IN VERBINDUNG MIT § 1 (4) BAUO NW

ZULÄSSIG SIND:

1. NUR NICHT WESSENTLICH STÖRENDE GEWERBETRIEBE (DIESES GILT FÜR DIE FLURSTÜCKE NR. 108/1, 122/1, 122/2)

2. GESCHÄFTS-, BÜRO- UND VERWALTUNGSBÄUDE

3. TANKSTELLEN

4. DIE GEM. § 8 (3) BAUO NW GENANNTEN AUSNAHMEN

1. WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- O. BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER

2. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE

WERDEN GEM. § 1 (6) BAUO NW IN DIESEM PLANGEBIET ALS ZULÄSSIG ERKLÄRT.

AN DEN SÜDLICHEN BAUGRENZEN DER DEM GEWERBEGEBIET ZUNÄCHST- GELIEGENEN GEPLANTEN WOHNBAUUNGEN ZWISCHEN LÄNGER GRABEN UND MÄRKISCHE STRASSE DARF DER VON DEM GEWERBEGEBIET VERURSACHTE SCHALLPEAKEL DEN PLANUNGSRICHTWERT VON 55 DB (A) IM TAG UND ABEND (A) IN DER NACHT NICHT ÜBERSCHREITEN.

GE (g)

GEWERBEGEBIETE MIT EINGESCHRÄNKTER NUTZUNG GEM. § 8 BAUO NW IN VERBINDUNG MIT § 1 (4) BAUO NW

ZULÄSSIG SIND:

1. GEWERBETRIEBE DIE NACH DER ABSTANDSLISTE (ANHANG ZUM RD. ERL. DES MINISTERS FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES NW - III B1 - 8804.25 - V. 25. 7. 1974) UNTER LFD. NR. 176 UND 176-211 AUFGEFÜHRT SIND. (BETRIEBSARTEN)

LFD. NR. BETRIEBSART:

172. MILCHVERWERTUNGSANLAGEN

176. MASCHINENFABRIKEN (KLEINBETRIEBE)

177. ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON KUNSTSTOFF ODER ANDEREN NICHTMETALLISCHEN WERKSTOFFEN

179. KRAFTFAHRZEUGFABRIKEN

180. ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON SCHNEIDWAREN UND BESTECKEN SOWIE WERKZEUGEN (OHNE HAMMERWERKE)

181. ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON MOBELN, KISTEN UND PALETEN AUS HOLZ UND SONSTIGEN HOLZWAREN AUSSER POLSTERSTELLEN UND POLSTERMOBELN

182. ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON BÜRSTENWAREN

183. TISCHLEREIEN UND SCHREINEREIEN

184. FABRIKEN ZUR HERSTELLUNG VON LEDEWAREN, KOFFERN UND TASCHEN, MOBELPOLSTEREIER, HANDSCHUHMACHEREIEN UND SCHUHFABRIKEN

185. BETRIEBE ZUR HERSTELLUNG VON FERTIGGERICHTEN

186. BAUHÖFE

187. ZIMMERER

188. GERÄTBAUBETRIEBE

189. TAXIUNTERNEHMEN MIT EIGENER FAHRZEUGWARTUNG

190. ANLAGEN ZUR KRAFTFAHRZEUGÜBERWACHUNG

191. FERNSEH- UND RUNDFUNKGERÄTEBAU, FEINMECHANISCHE BETRIEBE, TELEFON- UND TELEGRAPHENGERÄTEBAU, ELEKTRO-, ELEKTRONISCHE UND FEINMECHANISCHE INDUSTRIE

192. ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON KABELN UNTER VERWENDUNG VON KUNSTSTOFF

2. GESCHÄFTS-, BÜRO- UND VERWALTUNGSBÄUDE

3. TANKSTELLEN

4. DIE GEM. § 8 (3) BAUO NW GENANNTEN AUSNAHMEN

1. WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- O. BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER

2. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE

WERDEN GEM. § 1 (6) BAUO NW IN DIESEM PLANGEBIET ALS ZULÄSSIG ERKLÄRT.

AN DEN SÜDLICHEN BAUGRENZEN DER DEM GEWERBEGEBIET ZUNÄCHST- GELIEGENEN GEPLANTEN WOHNBAUUNGEN ZWISCHEN LÄNGER GRABEN UND MÄRKISCHE STRASSE DARF DER VON DEM GEWERBEGEBIET VERURSACHTE SCHALLPEAKEL DEN PLANUNGSRICHTWERT VON 55 DB (A) IM TAG UND ABEND (A) IN DER NACHT NICHT ÜBERSCHREITEN.

GE (b)

GEWERBEGEBIETE MIT EINGESCHRÄNKTER NUTZUNG GEM. § 8 BAUO NW IN VERBINDUNG MIT § 1 (4) BAUO NW

ZULÄSSIG SIND:

1. NUR NICHT WESSENTLICH STÖRENDE GEWERBETRIEBE (DIESES GILT FÜR DIE FLURSTÜCKE NR. 108/1, 122/1, 122/2)

2. GESCHÄFTS-, BÜRO- UND VERWALTUNGSBÄUDE

3. TANKSTELLEN

4. DIE GEM. § 8 (3) BAUO NW GENANNTEN AUSNAHMEN

1. WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- O. BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER

2. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE

WERDEN GEM. § 1 (6) BAUO NW IN DIESEM PLANGEBIET ALS ZULÄSSIG ERKLÄRT.

AN DEN SÜDLICHEN BAUGRENZEN DER DEM GEWERBEGEBIET ZUNÄCHST- GELIEGENEN GEPLANTEN WOHNBAUUNGEN ZWISCHEN LÄNGER GRABEN UND MÄRKISCHE STRASSE DARF DER VON DEM GEWERBEGEBIET VERURSACHTE SCHALLPEAKEL DEN PLANUNGSRICHTWERT VON 55 DB (A) IM TAG UND ABEND (A) IN DER NACHT NICHT ÜBERSCHREITEN.

GE (g)

GEWERBEGEBIETE MIT EINGESCHRÄNKTER NUTZUNG GEM. § 8 BAUO NW IN VERBINDUNG MIT § 1 (4) BAUO NW

ZULÄSSIG SIND:

1. GEWERBETRIEBE DIE NACH DER ABSTANDSLISTE (ANHANG ZUM RD. ERL. DES MINISTERS FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES NW - III B1 - 8804.25 - V. 25. 7. 1974) UNTER LFD. NR. 176 UND 176-211 AUFGEFÜHRT SIND. (BETRIEBSARTEN)

LFD. NR. BETRIEBSART:

172. MILCHVERWERTUNGSANLAGEN

176. MASCHINENFABRIKEN (KLEINBETRIEBE)

177. ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON KUNSTSTOFF ODER ANDEREN NICHTMETALLISCHEN WERKSTOFFEN

179. KRAFTFAHRZEUGFABRIKEN

180. ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON SCHNEIDWAREN UND BESTECKEN SOWIE WERKZEUGEN (OHNE HAMMERWERKE)

181. ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON MOBELN, KISTEN UND PALETEN AUS HOLZ UND SONSTIGEN HOLZWAREN AUSSER POLSTERSTELLEN UND POLSTERMOBELN

182. ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON BÜRSTENWAREN

183. TISCHLEREIEN UND SCHREINEREIEN

184. FABRIKEN ZUR HERSTELLUNG VON LEDEWAREN, KOFFERN UND TASCHEN, MOBELPOLSTEREIER, HANDSCHUHMACHEREIEN UND SCHUHFABRIKEN

185. BETRIEBE ZUR HERSTELLUNG VON FERTIGGERICHTEN

186. BAUHÖFE

187. ZIMMERER

188. GERÄTBAUBETRIEBE

189. TAXIUNTERNEHMEN MIT EIGENER FAHRZEUGWARTUNG

190. ANLAGEN ZUR KRAFTFAHRZEUGÜBERWACHUNG

191. FERNSEH- UND RUNDFUNKGERÄTEBAU, FEINMECHANISCHE BETRIEBE, TELEFON- UND TELEGRAPHENGERÄTEBAU, ELEKTRO-, ELEKTRONISCHE UND FEINMECHANISCHE INDUSTRIE

192. ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON KABELN UNTER VERWENDUNG VON KUNSTSTOFF

2. GESCHÄFTS-, BÜRO- UND VERWALTUNGSBÄUDE

3. TANKSTELLEN

4. DIE GEM. § 8 (3) BAUO NW GENANNTEN AUSNAHMEN

1. WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- O. BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER

2. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE

WERDEN GEM. § 1 (6) BAUO NW IN DIESEM PLANGEBIET ALS ZULÄSSIG ERKLÄRT.

AN DEN SÜDLICHEN BAUGRENZEN DER DEM GEWERBEGEBIET ZUNÄCHST- GELIEGENEN GEPLANTEN WOHNBAUUNGEN ZWISCHEN LÄNGER GRABEN UND MÄRKISCHE STRASSE DARF DER VON DEM GEWERBEGEBIET VERURSACHTE SCHALLPEAKEL DEN PLANUNGSRICHTWERT VON 55 DB (A) IM TAG UND ABEND (A) IN DER NACHT NICHT ÜBERSCHREITEN.

GE (b)

GEWERBEGEBIETE MIT EINGESCHRÄNKTER NUTZUNG GEM. § 8 BAUO NW IN VERBINDUNG MIT § 1 (4) BAUO NW

ZULÄSSIG SIND:

1. NUR NICHT WESSENTLICH STÖRENDE GEWERBETRIEBE (DIESES GILT FÜR DIE FLURSTÜCKE NR. 108/1, 122/1, 122/2)

2. GESCHÄFTS-, BÜRO- UND VERWALTUNGSBÄUDE

3. TANKSTELLEN

4. DIE GEM. § 8 (3) BAUO NW GENANNTEN AUSNAHMEN

1. WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- O. BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER

2. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE

WERDEN GEM. § 1 (6) BAUO NW IN DIESEM PLANGEBIET ALS ZULÄSSIG ERKLÄRT.

AN DEN SÜDLICHEN BAUGRENZEN DER DEM GEWERBEGEBIET ZUNÄCHST- GELIEGENEN GEPLANTEN WOHNBAUUNGEN ZWISCHEN LÄNGER GRABEN UND MÄRKISCHE STRASSE DARF DER VON DEM GEWERBEGEBIET VERURSACHTE SCHALLPEAKEL DEN PLANUNGSRICHTWERT VON 55 DB (A) IM TAG UND ABEND (A) IN DER NACHT NICHT ÜBERSCHREITEN.

GE (g)

GEWERBEGEBIETE MIT EINGESCHRÄNKTER NUTZUNG GEM. § 8 BAUO NW IN VERBINDUNG MIT § 1 (4) BAUO NW

ZULÄSSIG SIND:

1. GEWERBETRIEBE DIE NACH DER ABSTANDSLISTE (ANHANG ZUM RD. ERL. DES MINISTERS FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES NW - III B1 - 8804.25 - V. 25. 7. 1974) UNTER LFD. NR. 176 UND 176-211 AUFGEFÜHRT SIND. (BETRIEBSARTEN)

LFD. NR. BETRIEBSART:

172. MILCHVERWERTUNGSANLAGEN

176. MASCHINENFABRIKEN (KLEINBETRIEBE)

177. ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON KUNSTSTOFF ODER ANDEREN NICHTMETALLISCHEN WERKSTOFFEN

179. KRAFTFAHRZEUGFABRIKEN

180. ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON SCHNEIDWAREN UND BESTECKEN SOWIE WERKZEUGEN (OHNE HAMMERWERKE)

181. ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON MOBELN, KISTEN UND PALETEN AUS HOLZ UND SONSTIGEN HOLZWAREN AUSSER POLSTERSTELLEN UND POLSTERMOBELN

182. ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON BÜRSTENWAREN

183. TISCHLEREIEN UND SCHREINEREIEN

184. FABRIKEN ZUR HERSTELLUNG VON LEDEWAREN, KOFFERN UND TASCHEN, MOBELPOLSTEREIER, HANDSCHUHMACHEREIEN UND SCHUHFABRIKEN

185. BETRIEBE ZUR HERSTELLUNG VON FERTIGGERICHTEN

186. BAUHÖFE

187. ZIMMERER

188. GERÄTBAUBETRIEBE

189. TAXIUNTERNEHMEN MIT EIGENER FAHRZEUGWARTUNG

190. ANLAGEN ZUR KRAFTFAHRZEUGÜBERWACHUNG

191. FERNSEH- UND RUNDFUNKGERÄTEBAU, FEINMECHANISCHE BETRIEBE, TELEFON- UND TELEGRAPHENGERÄTEBAU, ELEKTRO-, ELEKTRONISCHE UND FEINMECHANISCHE INDUSTRIE

192. ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON KABELN UNTER VERWENDUNG VON KUNSTSTOFF

2. GESCHÄFTS-, BÜRO- UND VERWALTUNGSBÄUDE

3. TANKSTELLEN

4. DIE GEM. § 8 (3) BAUO NW GENANNTEN AUSNAHMEN

1. WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- O. BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER

2. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE

WERDEN GEM. § 1 (6) BAUO NW IN DIESEM PLANGEBIET ALS ZULÄSSIG ERKLÄRT.

AN DEN SÜDLICHEN BAUGRENZEN DER DEM GEWERBEGEBIET ZUNÄCHST- GELIEGENEN GEPLANTEN WOHNBAUUNGEN ZWISCHEN LÄNGER GRABEN UND MÄRKISCHE STRASSE DARF DER VON DEM GEWERBEGEBIET VERURSACHTE SCHALLPEAKEL DEN PLANUNGSRICHTWERT VON 55 DB (A) IM TAG UND ABEND (A) IN DER NACHT NICHT ÜBERSCHREITEN.

GE (b)

GEWERBEGEBIETE MIT EINGESCHRÄNKTER NUTZUNG GEM. § 8 BAUO NW IN VERBINDUNG MIT § 1 (4) BAUO NW

ZULÄSSIG SIND:

1. NUR NICHT WESSENTLICH STÖRENDE GEWERBETRIEBE (DIESES GILT FÜR DIE FLURSTÜCKE NR. 108/1, 122/1, 122/2)

2. GESCHÄFTS-, BÜRO- UND VERWALTUNGSBÄUDE

3. TANKSTELLEN

4. DIE GEM. § 8 (3) BAUO NW GENANNTEN AUSNAHMEN

1. WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- O. BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER

2. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE

WERDEN GEM. § 1 (6) BAUO NW IN DIESEM PLANGEBIET ALS ZULÄSSIG ERKLÄRT.

AN DEN SÜDLICHEN BAUGRENZEN DER DEM GEWERBEGEBIET ZUNÄCHST- GELIEGENEN GEPLANTEN WOHNBAUUNGEN ZWISCHEN LÄNGER GRABEN UND MÄRKISCHE STRASSE DARF DER VON DEM GEWERBEGEBIET VERURSACHTE SCHALLPEAKEL DEN PLANUNGSRICHTWERT VON 55 DB (A) IM TAG UND ABEND (A) IN DER NACHT NICHT ÜBERSCHREITEN.

GE (g)

GEWERBEGEBIETE MIT EINGESCHRÄNKTER NUTZUNG GEM. § 8 BAUO NW IN VERBINDUNG MIT § 1 (4) BAUO NW

ZULÄSSIG SIND:

1. GEWERBETRIEBE DIE NACH DER ABSTANDSLISTE (ANHANG ZUM RD. ERL. DES MINISTERS FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES NW - III B1 - 8804.25 - V. 25. 7. 1974) UNTER LFD. NR. 176 UND 176-211 AUFGEFÜHRT SIND. (BETRIEBSARTEN)

LFD. NR. BETRIEBSART:

172. MILCHVERWERTUNGSANLAGEN

176. MASCHINENFABRIKEN (KLEINBETRIEBE)

177. ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON KUNSTSTOFF ODER ANDEREN NICHTMETALLISCHEN WERKSTOFFEN

179. KRAFTFAHRZEUGFABRIKEN

180. ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON SCHNEIDWAREN UND BESTECKEN SOWIE WERKZEUGEN (OHNE HAMMERWERKE)

181. ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON MOBELN, KISTEN UND PALETEN AUS HOLZ UND SONSTIGEN HOLZWAREN AUSSER POLSTERSTELLEN UND POLSTERMOBELN

182. ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON BÜRSTENWAREN

183. TISCHLEREIEN UND SCHREINEREIEN

184. FABRIKEN ZUR HERSTELLUNG VON LEDEWAREN, KOFFERN UND TASCHEN, MOBELPOLSTEREIER, HANDSCHUHMACHEREIEN UND SCHUHFABRIKEN

185. BETRIEBE ZUR HERSTELLUNG VON FERTIGGERICHTEN

186. BAUHÖFE

187. ZIMMERER

188. GERÄTBAUBETRIEBE

189. TAXIUNTERNEHMEN MIT EIGENER FAHRZEUGWARTUNG

190. ANLAGEN ZUR KRAFTFAHRZEUGÜBERWACHUNG

191. FERNSEH- UND RUNDFUNKGERÄTEBAU, FEINMECHANISCHE BETRIEBE, TELEFON- UND TELEGRAPHENGERÄTEBAU, ELEKTRO-, ELEKTRONISCHE UND FEINMECHANISCHE INDUSTRIE

192. ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON KABELN UNTER VERWENDUNG VON KUNSTSTOFF

2. GESCHÄFTS-, BÜRO- UND VERWALTUNGSBÄUDE

3. TANKSTELLEN

4. DIE GEM. § 8 (3) BAUO NW GENANNTEN AUSNAHMEN

1. WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- O. BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER

2. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE

WERDEN GEM. § 1 (6) BAUO NW IN DIESEM PLANGEBIET ALS ZULÄSSIG ERKLÄRT.

AN DEN SÜDLICHEN BAUGRENZEN DER DEM GEWERBEGEBIET ZUNÄCHST- GELIEGENEN GEPLANTEN WOHNBAUUNGEN ZWISCHEN LÄNGER GRABEN UND MÄRKISCHE STRASSE DARF DER VON DEM GEWERBEGEBIET VERURSACHTE SCHALLPEAKEL DEN PLANUNGSRICHTWERT VON 55 DB (A) IM TAG UND ABEND (A) IN DER NACHT NICHT ÜBERSCHREITEN.

GE (b)

GEWERBEGEBIETE MIT EINGESCHRÄNKTER NUTZUNG GEM. § 8 BAUO NW IN VERBINDUNG MIT § 1 (4) BAUO NW

ZULÄSSIG SIND:

1. NUR NICHT WESSENTLICH STÖRENDE GEWERBETRIEBE (DIESES GILT FÜR DIE FLURSTÜCKE NR. 108/1, 122/1, 122/2)

2. GESCHÄFTS-, BÜRO- UND VERWALTUNGSBÄUDE

3. TANKSTELLEN

4. DIE GEM. § 8 (3) BAUO NW GENANNTEN AUSNAHMEN

1. WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- O. BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER

2. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE

WERDEN GEM. § 1 (6) BAUO NW IN DIESEM PLANGEBIET ALS ZULÄSSIG ERKLÄRT.

AN DEN SÜDLICHEN BAUGRENZEN DER DEM GEWERBEGEBIET ZUNÄCHST- GELIEGENEN GEPLANTEN WOHNBAUUNGEN ZWISCHEN LÄNGER GRABEN UND MÄRKISCHE STRASSE DARF DER VON DEM GEWERBEGEBIET VERURSACHTE SCHALLPEAKEL DEN PLANUNGSRICHTWERT VON 55 DB (A) IM TAG UND ABEND (A) IN DER NACHT NICHT ÜBERSCHREITEN.

GE (g)

GEWERBEGEBIETE MIT EINGESCHRÄNKTER NUTZUNG GEM. § 8 BAUO NW IN VERBINDUNG MIT § 1 (4) BAUO NW

ZULÄSSIG SIND:

1. GEWERBETRIEBE DIE NACH DER ABSTANDSLISTE (ANHANG ZUM RD. ERL. DES MINISTERS FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES NW - III B1 - 8804.25 - V. 25. 7. 1974) UNTER LFD. NR. 176 UND 176-211 AUFGEFÜHRT SIND. (BETRIEBSARTEN)

LFD. NR. BETRIEBSART:

172. MILCHVERWERTUNGSANLAGEN

176. MASCHINENFABRIKEN (KLEINBETRIEBE)

177. ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON KUNSTSTOFF ODER ANDEREN NICHTMETALLISCHEN WERKSTOFFEN

179. KRAFTFAHRZEUGFABRIKEN

180. ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON SCHNEIDWAREN UND BESTECKEN SOWIE WERKZEUGEN (OHNE HAMMERWERKE)

181. ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON MOBELN, KISTEN UND PALETEN AUS HOLZ UND SONSTIGEN HOLZWAREN AUSSER POLSTERSTELLEN UND POLSTERMOBELN

182. ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON BÜRSTENWAREN

183. TISCHLEREIEN UND SCHREINEREIEN

184. FABRIKEN ZUR HERSTELLUNG VON LEDEWAREN, KOFFERN UND TASCHEN, MOBELPOLSTEREIER, HANDSCHUHMACHEREIEN UND SCHUHFABRIKEN

185. BETRIEBE ZUR HERSTELLUNG VON FERTIGGERICHTEN

186. BAUHÖFE

187. ZIMMERER

188. GERÄTBAUBETRIEBE

189. TAXIUNTERNEHMEN MIT EIGENER FAHRZEUGWARTUNG

190. ANLAGEN ZUR KRAFTFAHRZEUGÜBERWACHUNG

191. FERNSEH- UND RUNDFUNKGERÄTEBAU, FEINMECHANISCHE BETRIEBE, TELEFON- UND TELEGRAPHENGERÄTEBAU, ELEKTRO-, ELEKTRONISCHE UND FEINMECHANISCHE INDUSTRIE

192. ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON KABELN UNTER VERWENDUNG VON KUNSTSTOFF

2. GESCHÄFTS-, BÜRO- UND VERWALTUNGSBÄUDE

3. TANKSTELLEN

4. DIE GEM. § 8 (3) BAUO NW GENANNTEN AUSNAHMEN

1. WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- O. BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER

2. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE

WERDEN GEM. § 1 (6) BAUO NW IN DIESEM PLANGEBIET ALS ZULÄSSIG ERKLÄRT.

AN DEN SÜDLICHEN BAUGRENZEN DER DEM GEWERBEGEBIET ZUNÄCHST- GELIEGENEN GEPLANTEN WOHNBAUUNGEN ZWISCHEN LÄNGER GRABEN UND MÄRKISCHE STRASSE DARF DER VON DEM GEWERBEGEBIET VERURSACHTE SCHALLPEAKEL DEN PLANUNGSRICHTWERT VON 55 DB (A) IM TAG UND ABEND (A) IN DER NACHT NICHT ÜBERSCHREITEN.

GE (b)

GEWERBEGEBIETE MIT EINGESCHRÄNKTER NUTZUNG GEM. § 8 BAUO NW IN VERBINDUNG MIT § 1 (4) BAUO NW

ZULÄSSIG SIND:

1. NUR NICHT WESSENTLICH STÖRENDE GEWERBETRIEBE (DIESES GILT FÜR DIE FLURSTÜCKE NR. 108/1, 122/1, 122/2)

2. GESCHÄFTS-, BÜRO- UND VERWALTUNGSBÄUDE

3. TANKSTELLEN

4. DIE GEM. § 8 (3) BAUO NW GENANNTEN AUSNAHMEN

1. WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- O. BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER

2. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE

WERDEN GEM. § 1 (6) BAUO NW IN DIESEM PLANGEBIET ALS ZULÄSSIG ERKLÄRT.

AN DEN SÜDLICHEN BAUGRENZEN DER DEM GEWERBEGEBIET ZUNÄCHST- GELIEGENEN GEPLANTEN WOHNBAUUNGEN ZWISCHEN LÄNGER GRABEN UND MÄRKISCHE STRASSE DARF DER VON DEM GEWERBEGEBIET VERURSACHTE SCHALLPEAKEL DEN PLANUNGSRICHTWERT VON 55 DB (A) IM TAG UND ABEND (A) IN DER NACHT NICHT ÜBERSCHREITEN.

GE (g)

GEWERBEGEBIETE MIT EINGESCHRÄNKTER NUTZUNG GEM. § 8 BAUO NW IN VERBINDUNG MIT § 1 (4) BAUO NW

ZULÄSSIG SIND:

1. GEWERBETRIEBE DIE NACH DER ABSTANDSLISTE (ANHANG ZUM RD. ERL. DES MINISTERS FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT